



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.01.2020

„Sichere Häfen“

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Angesichts der aktuellen Situation in Aufnahmezentren auf den griechischen Inseln fordern Kommunalpolitiker zahlreicher Städte aus der Gruppe „Sichere Häfen“ von der Bundesregierung Möglichkeiten für die unkomplizierte Aufnahme von aus dem Mittelmeer geretteten Migranten. Gemeint ist damit die Aufnahme von Personen außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens.

Der zuständige Staatssekretär des Innenministeriums führte dazu aus, dass eine Zuweisung durch die Bundesregierung nicht möglich sei, da die Zuweisung und Unterbringung von Personen vor Ort Sache der Länder ist. Daher habe der Minister das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angewiesen, den Bundesländern aufnahmebereite Kommunen zu benennen, damit diese Schutzsuchende dorthin verteilen könnten. Mehr als 90 Städte und Gemeinden hatten sich nach Angaben des Ministeriums inzwischen schriftlich mit dem Wunsch gemeldet, mehr Migranten aufnehmen zu wollen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Wie die Aufnahme von Seenotgeretteten in der jüngeren Vergangenheit gezeigt hat, ist das einzige vom Bund für die freiwillige Aufnahme von Schutzsuchenden innerhalb der Europäischen Union akzeptierte und praktizierte Verfahren das des sog. Selbsteintritts der Bundesrepublik Deutschland. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren kann jeweils nach Art. 17 Abs. 1 VO [EU] Nr. 604/2013 („Dublin-III-Verordnung“) begründet werden. Eine darüber hinaus gehende Aufnahme „außerhalb des gesetzlichen Verfahrens“ gibt es nicht.

Beschließt der Bund den Selbsteintritt werden die betroffenen Personen, die keine unbegleiteten Minderjährigen sind, nach der automatisiert nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgten Verteilentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Hessen kommen und als Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Eine sich daran anschließende bevorzugte Verteilung auf die aufnahmebereiten Kommunen ist in Hessen nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Die geltenden Regeln für die landesinterne Verteilung sehen ein Quotensystem vor (§ 2 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz, §§ 1 ff. Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung), von dem nur im Fall eines Unterbringungsnotstands Ausnahmen gemacht werden können. Eine „Überquote“ ist nicht vorgesehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) der Landesregierung aufnahmebereite Kommunen benannt, die bereit sind, Schutzsuchende außerhalb des regulären Verfahrens aufzunehmen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Schreiben vom 23.12.2019 die aufnahmebereiten Kommunen benannt.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welche Kommunen sind dies?

Nach Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge seien in Hessen die Städte Darmstadt, Maintal, Marburg, Rüsselsheim am Main, Kassel, Wiesbaden, der Landkreis Waldeck-Frankenberg und die Gemeinde Fuldaabrück zur Aufnahme „einiger“ Personen bereit.

Frage 3. Wie viele Schutzsuchende wollen die unter 2. genannten Kommunen aufnehmen?

Dies wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht näher mitgeteilt.

Frage 4. Wer übernimmt die Kosten für die Anreise, Unterbringung und Betreuung der zusätzlich aufgenommenen Personen?

Frage 5. Falls die Kommunen die unter 4. aufgeführten Kosten alleine übernehmen: beteiligt sich das Land in irgendeiner Weise direkt oder indirekt an diesen Kosten?

Frage 6. Werden die unter 4. aufgeführten und von den Kommunen übernommenen Kosten bei Zuweisungen von Mitteln durch das Land berücksichtigt (z.B. bei KFA)?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: In welcher Weise?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einreise der Menschen wird auf Bundesebene koordiniert und finanziert. In Hessen werden die betreffenden Personen in das reguläre Asylverfahren aufgenommen und in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht/betreut. Die Kosten hierfür trägt das Land. Sofern später eine Zuweisung in eine Kommune erfolgt, richtet sich die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.

Frage 8. Ist sichergestellt, dass die zusätzlich von Kommunen aufgenommenen Schutzsuchenden auch tatsächlich auf Dauer – bzw. solange sie Transferzahlungen erhalten – in der sie aufnehmenden Kommune verbleiben?

Frage 9. Falls 8. unzutreffend: Wie wird verhindert, dass Kommunen, die sich nicht bereit erklärt haben, zusätzliche Personen aufzunehmen, nicht durch Zuwanderer finanziell belastet werden, die zusätzlich durch andere Kommunen aufgenommen wurden, aber später ihren Wohnort wechseln?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist gesetzlich keine Verteilung auf die aufnahmebereiten Kommunen in Überquote vorgesehen. Dessen ungeachtet, sieht das Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens grundsätzlich vor, dass die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt ist, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 Abs. 1 Asylgesetz). Das Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung (§ 57 Asylgesetz) und eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs (§ 58 Asylgesetz) kann erlaubt werden. Die räumliche Beschränkung nach § 56 Asylgesetz erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend davon nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht (§ 59a Asylgesetz).

Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz), kann verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen, in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen (§ 60 Abs. 2 AsylG).

Im Fall der Schutzberechtigung kann ein Ausländer zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum bzw. der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen (§ 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz). Die Ausländerbehörden sind angehalten, von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen. Aus anderen Gründen wird die Freizügigkeit nicht eingeschränkt.

Wiesbaden, 18. Februar 2020

Peter Beuth